

Benutzungsordnung

über die Benutzung des "Dorfgemeinschaftshauses" der Gemeinde Süderhastedt

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen Süderhastedt vom 14.12.2006 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Vorbemerkung

Zur besseren Handhabung der Benutzungsordnung wird die Gemeinde Süderhastedt im folgenden nur als "Gemeinde" bezeichnet. Darüber hinaus wird im übrigen nur die maskuline Form bei den geschlechtsbezogenen Bezeichnungen verwandt, ohne damit die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Frage zu stellen.

§ 1 Zweckbestimmung

Das "Dorfgemeinschaftshaus" der Gemeinde steht als öffentliche Einrichtung den gemeindlichen Gremien, der Freiwilligen Feuerwehr Süderhastedt, den ortsansässigen Vereinen und Verbänden sowie den Jugendlichen der Gemeinde im Rahmen eines Jugendtreffs für alle Veranstaltungen u.ä. (z.B. Interessengruppen) zur Verfügung. Kommerzielle und private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

Die Nutzung der Räume ist bei der Gemeinde zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde oder dessen Beauftragter.

§ 3 Nutzungspflicht

- 1) Die Räumlichkeiten sind vom Benutzer besenrein zu übergeben. Bei besonders groben Verschmutzungen, die nicht vom Benutzer beseitigt werden, muss dieser nachträglich für die entstandenen Reinigungskosten aufkommen.
- 2) Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind vom Benutzer einzuholen bzw. vorzunehmen.
- 3) Zur Verfügung gestellte Schlüssel sind der Gemeinde wieder auszuhändigen. Bei Verlust der Schlüssel hat der Benutzer die hieraus entstehenden Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu erstatten.

- 4) Beschädigungen an den Räumen und den mit überlassenen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich zu melden.

§ 4 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des "Dorfgemeinschaftshauses" entstehen. Die Gemeinde ist von Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- 2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.
- 3) Die Gemeinde übernimmt für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Haftung; diese lagern ausschließlich auf seine Gefahr hin in den zugewiesenen Räumen.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung des "Dorfgemeinschaftshauses" sicherzustellen.

Etwasigen Anordnungen ist zu folgen. Bei Verstößen, Zuwiderhandlungen oder bei ungehörigem Verhalten kann die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung ohne Schadensersatzansprüche des Benutzers widerrufen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Süderhastedt, 20.12.2006

Klaus Thode
Bürgermeister